

§371 Freisprechung ohne erneute Hauptverhandlung

Johannes Kaspar

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kaspar, Johannes. 2018. "§371 Freisprechung ohne erneute Hauptverhandlung." In *StPO Strafprozessordnung mit GVG und EMRK: Kommentar*, edited by Helmut Satzger and Wilhelm Schluckebier, 3. Auflage, 1765–66. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 371 Freisprechung ohne erneute Hauptverhandlung. (1) Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder auf Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

(2) Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurteilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

(3) ¹Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden. ²War lediglich auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt, so tritt an die Stelle der Freisprechung die Aufhebung des früheren Urteils.

(4) Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers im Bundesanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.

A. Grundsätzliches. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit des Wiederaufnahmegerichts, ohne ¹erneute Hauptverhandlung in der Sache zu entscheiden. Dabei ist zwischen zwei Konstellationen zu differenzieren: die **Unzulässigkeit** der Hauptverhandlung aufgrund des Todes des Verurteilten (Abs. 1), die zum Freispruch oder zur Ablehnung des Antrags führt, sowie die **Entbehrlichkeit** der Hauptverhandlung aufgrund genügender Beweise (Abs. 2), die einen Freispruch möglich macht.

Das Gericht entscheidet stets durch (gem. § 372 Satz 2 anfechtbaren, s. aber auch § 372 Rdn. 4) **Beschluss** ²(BGHSt 14, 64, 66). Mit der (auch nur teilweise möglichen) Freisprechung verbunden ist die **Aufhebung des früheren Urteils** (Abs. 3 Satz 1). Wurden nur **Maßregeln der Besserung und Sicherung** verhängt, tritt an die Stelle des Freispruchs die Aufhebung des früheren Urteils (Abs. 3 Satz 2). Bei unbehebbarsten Verfahrenshindernissen ist eine **Verfahrenseinstellung** gem. § 371 Abs. 2 analog denkbar (*Marxen/Tiemann* Rn. 450). Das gilt auch für die erst nach dem Beschluss gem. § 370 Abs. 2 eingetretene **dauerhafte Verhandlungsunfähigkeit** des Verurteilten (a.A. OLG Frankfurt am Main NJW 1983, 2398; Einstellung gem. §§ 206a, 260 Abs. 3; wiederum anders *Hassemer* NJW 1983, 2353; § 371 Abs. 1 analog). Eine bloße **Strafmilderung** gem. § 371 analog ist dagegen angesichts der eindeutigen Gesetzeslage mangels planwidriger Regelungslücke ausgeschlossen (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 371 Rn. 3; a.A. offenbar *Wasserburg* 1983, 235).

B. Tod des Verurteilten (Abs. 1). Der Tod des Verurteilten steht, wie § 361 deutlich macht, ³einem Wiederaufnahmeantrag nicht entgegen. Die Durchführung einer Hauptverhandlung ist allerdings ausgeschlossen; das Gericht hat den Verurteilten **freizusprechen** oder den **Antrag zu verwerfen**. Die sofortige Freisprechung ist vorzunehmen, wenn nur sie bei Würdigung insb. des Antragsvorbringens und der ggf. nach § 369 erhobenen Beweise als Entscheidung infrage kommt. Der sichere Nachweis der Unschuld ist dafür aber nicht erforderlich; der Grundsatz **in dubio pro reo** gilt hier unmittelbar (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 371 Rn. 4). Stirbt der Verurteilte **nach Antragstellung**, ist bei der ungünstigen Wiederaufnahme das Verfahren einzustellen; zur Fortsetzung der günstigen Wiederaufnahme bei Ausübung des Eintrittsrechts s. § 361 Rdn. 3.

C. Freisprechung in sonstigen Fällen (Abs. 2). Auch in sonstigen Fällen kommt eine ⁴sofortige Freisprechung gem. Abs. 2 in Betracht, wenn hierfür »**genügende Beweise**« vorliegen. Es gelten grds. dieselben Maßstäbe wie im Rahmen von Abs. 1 (s.o. Rdn. 3). Das Gericht entscheidet hier jedoch nach pflichtgemäßem **Ermessen**; zu berücksichtigen ist dabei in erster Linie das Rehabilitationsinteresse des Verurteilten, daneben auch die Prozessökonomie. Die Freisprechung setzt hier eine (widerrufliche) **Zustimmung der StA** voraus, soweit es sich nicht um ein Privatklageverfahren handelt (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 371 Rn. 9). Die Zustimmung sollte (entgegen Nr. 171 Abs. 1 Satz 2 RiStBV) nicht nur ausnahmsweise erteilt, sondern stets am Rehabilitationsinteresse des Verurteilten orientiert werden. Dieser ist vorher anzuhören (KK-StPO/*Schmidt* § 371 Rn. 5). Die Zustimmung des **Privatklägers** ist ebenso wenig erforderlich wie die des **Verurteilten** (OLG Frankfurt am Main NJW 1965, 341); gegen den Willen von Letzterem sollte jedoch nicht gem. Abs. 2 vorgegangen werden (vgl. OLG Koblenz NStZ-RR 1997, 111, das die verweigte Zustimmung zumindest i.R.d. Ermessensentscheidung berücksichtigen will; a.A. HK-StPO/*Temming*

§ 371 Rn. 6), zumal er ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung gerade im Rahmen einer öffentlichen Hauptverhandlung haben kann (so auch Nr. 171 Abs. 2 RiStBV).

- 5 **D. Bekanntmachung (Abs. 4).** Der freisprechende Beschluss ist auf Verlangen des Antragstellers öffentlich bekannt zu machen. Das bezieht sich nur auf den Tenor, nicht auf die Entscheidungsgründe (AK-StPO/Loos § 371 Rn. 24). Eine Frist für die Geltendmachung dieses Anspruchs besteht nicht; sie kann auch noch nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfolgen (*Meyer-Goßner/Schmitt* § 371 Rn. 12). Die Bekanntmachung, die gem. § 36 Abs. 2 von der StA durchzuführen ist und deren Kosten von der Staatskasse getragen werden, hat stets im **Bundesanzeiger** zu erfolgen. I.Ü. ist nach dem Ermessen des Gerichts auch eine andere Form der Bekanntmachung denkbar, etwa über lokale Tageszeitungen.